

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 7/09 BH

L 30 AL 228/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 52 AL 2788/04 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Juli 2009 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 15. Januar 2009 Prozesskostenhilfe
zu bewilligen und ihm einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt die Förderung einer beruflichen Weiterbildung.
- 2 Er beantragte nach einem Studium an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft in B. , welches er als Diplom-Ingenieur für Fahrzeugtechnik abschloss, am 19. Februar 2004 bei der Beklagten die Förderung der Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme für Nichtleistungsempfänger zum Sachverständigen für Schaden und Bewertung. Maßnahmezeitraum sollte der 8. März bis 29. Mai 2004 sein.
- 3 Die Beklagte lehnte diesen Antrag ab, weil die Notwendigkeit einer Fortbildungsmaßnahme nicht erkennbar sei (Bescheid vom 1. März 2004; Widerspruchsbescheid vom 15. April 2004).
- 4 Während des Klageverfahrens hat das Jobcenter B. dem Kläger mit Bescheid vom 28. Juli 2005 ab 12. Juli 2005 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) bewilligt. Mit Gerichtsbescheid vom 18. April 2006 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen, da die vom Kläger weiterhin verfolgte Klage mangels Rechtsschutzinteresses unzulässig sei. Er begehre weiterhin die Förderung einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme, obwohl die Beklagte an einer solchen Bewilligung nach § 22 Abs 4 Satz 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) gehindert sei. Auch eine Umdeutung der Klage in eine Fortsetzungs- oder allgemeine Feststellungsklage komme nicht in Betracht. Zum einen sei eine Umstellung der Klage nicht erfolgt. Zum anderen wäre sie auch nicht zulässig, weil es an einem besonderen Feststellungsinteresse fehle; insbesondere sei eine Wiederholungsgefahr ausgeschlossen.
- 5 Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Es hat die Rechtsansicht der Vorinstanz bestätigt, wonach die Klage als Verpflichtungs- bzw Anfechtungsklage mangels erforderlichen Rechtsschutzinteresses unzulässig sei. Wegen des Bezugs von Leistungen nach dem SGB II sei die Beklagte zumindest ab dem 12. Juli 2005 nicht mehr für die Entscheidung über die Bewilligung der begehrten Weiterbildungsmaßnahme zuständig. Die Übergangsregelung des § 434j Abs 10 SGB III sei nicht anwendbar, weil sich der Kläger nicht bereits am 31. Dezember 2004 als Teilnehmer in der begehrten Maßnahme befunden habe. Ein solcher Leistungsausschluss nach dem SGB III kraft Gesetzes begegne auch keinen rechtlichen Bedenken. Denn das SGB II sehe selbst Leistungen in der beruflichen Weiterbildung in ähnlicher Ausgestaltung vor. Zu einer anderen Einschätzung führe nicht, dass das Rechtsschutzinteresse erst während des Gerichtsverfahrens entfallen sei. Soweit der Kläger nunmehr im Wege der Feststellungsklage bzw Fortsetzungsfeststellungsklage die Verurteilung der Beklagten begehre, sei diese Klage ebenfalls unzulässig. Denn es fehle an



einem berechtigten Interesse an der begehrten Feststellung der Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts; weder seien Anhaltspunkte für eine Wiederholungsgefahr noch für ein Rehabilitierungsbedürfnis noch eine Vorgreiflichkeit für das Rechtsverhältnis zwischen dem Kläger und dem Leistungsträger nach dem SGB II gegeben. Letzterer sei nicht Beteiligter im hiesigen Rechtsstreit und damit die begehrte Entscheidung für ihn auch nicht bindend.

- 6 Mit einem am 12. März 2009 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 10. März 2009 hat der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt und geltend gemacht, aus seiner Sicht lägen Gründe für eine Zulassung der Revision vor. Der Rechtsstreit werfe eine Reihe grundsätzlicher Rechtsfragen auf, außerdem weiche die Entscheidung des LSG von zitierter Rechtsprechung des BSG ab und schließlich seien wesentliche Verfahrensmängel gegeben.

II

- 7 Dem Kläger steht PKH nicht zu, denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>).
- 8 Die Revision ist grundsätzlich nur zuzulassen, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung oder Verfahrensmangel) vorliegt. Die Erfolgsaussicht ist aber bei der Gewährung von PKH für eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht nur danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Nach der Rechtsprechung des BSG ist PKH vielmehr auch dann zu versagen, wenn auf der Hand liegt, dass der Antragsteller letztlich nicht dasjenige erreichen kann, was er mit dem Prozess in der Hauptsache anstrebt (BSG, Beschluss vom 27. Juni 2001 - B 11 AL 249/00 B; zuletzt BSG SozR 4-4100 § 73a Nr 2 mwN; BSG, Beschluss vom 3. April 2007 - B 11b AS 7/06 B - stRspr).
- 9 Hiervon ausgehend bedarf es keiner abschließenden Entscheidung, ob ein zugelassener Prozessbevollmächtigter eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache oder eine Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung darlegen oder bezeichnen könnte. Auch kann offen bleiben, ob das LSG in verfahrensfehlerhafter Weise die Zulässigkeit der Anfechtungs- bzw Verpflichtungsklage wegen fehlenden Rechtsschutzinteresses des Klägers verneint hat.
- 10 Denn in der Sache ist das Klagebegehren offensichtlich nicht gerechtfertigt. Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist einerseits die vom Kläger gegen die Beklagte erhobene Anfechtungs- bzw Verpflichtungsklage und andererseits seine Feststellungs- bzw Fort-



setzungsfeststellungsklage. Ob die Feststellungsklage (inzident) als Zwischenfeststellungsklage oder -bezogen auf das Merkmal der Notwendigkeit einer Weiterbildungsmaßnahme - als so genannte Elementenfeststellungsklage zu werten war, kann hier dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist das LSG zu Recht davon ausgegangen, dass die Feststellungsklage und die Fortsetzungsfeststellungsklage mangels eines berechtigten Interesses (vgl. § 55 Abs 1 Nr 1 SGG und § 131 Abs 1 Satz 3 SGG) unzulässig waren. Zur Anfechtungs- und Verpflichtungsklage hat das LSG zu Recht auf die fehlende Passivlegitimation der Beklagten hingewiesen; diese ist auf Grund der Regelung in § 22 Abs 1 iVm Abs 4 Satz 1 SGB III für die vom Kläger begehrte Leistung nicht mehr zuständig. Erwerbsfähige Hilfebedürftige iS des SGB II können danach nicht mehr Leistungen der beruflichen Weiterbildung nach dem SGB III, sondern nur noch nach dem SGB II erhalten. Die ablehnende Entscheidung der Beklagten entfaltet auch, anders als der Kläger meint, keine präjudizielle Wirkung oder Vorgreiflichkeit gegenüber dem Leistungsträger nach dem SGB II. Sollte den Prozessanträgen des Klägers sinngemäß das Begehren zu entnehmen sein, nach Ablehnung der ursprünglich gewünschten Maßnahme auch noch nach Inkrafttreten des SGB II (1. Januar 2005) vom zuständigen Träger durch eine andere Maßnahme gefördert zu werden, beträfe dies einen anderen Lebenssachverhalt; insoweit wäre eine Klageänderung nicht sachdienlich (§ 99 Abs 1 SGG) und eine Beiladung des Grundsicherungsträgers (§ 75 Abs 2 Alternative 2 SGG) nicht notwendig.

- 11 Da es hiernach an einer hinreichenden Erfolgsaussicht für die Bewilligung von PKH fehlt, muss der Antrag des Klägers abgelehnt werden und entfällt damit auch die Beordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO).

